



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0859**  
Titel                       **Quartierplan und Bauvorschriften.**  
Datum                     25.03.1937  
P.                         301

[p. 301] A. Mit Beschluß Nr. 2063 vom 3. Oktober 1936 setzte der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 288 des Landes zwischen Neuer Eierbrechtstraße, Quartiergrenze Witikon, Wehrenbach und Oberer Balgriststraße mit den Bau- und Niveaulinien der Eierbrechtstraße und der Straße A, den Baugrenzen an der Eierbrechtstraße, der Aufhebung von Flurwegen, den Landzuteilungen, den Grenz- und Servitutsbereinigungen, der Aufstellung über die Abtretung von Privatrechten, der Ablösung von Quellen- und Durchleitungsrechten, den Kostenvoranschlägen, den Verlegern über die Straßenbaukosten und den Bauvorschriften fest. Die Bekanntmachung erfolgte im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 13. Oktober 1936. Ein eingereichter Rekurs wurde auf Grund von Verhandlungen zurückgezogen. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Dezember 1936 sind keine Rekurse mehr anhängig.

B. Vom Quartierplangebiet kommt nur der erhöhte sonnige und aussichtsreiche Teil bis hinab zur projektierten Oberen Balgriststraße für die bauliche Erschließung in Betracht: das übrige, teilweise steil abfallende und bewaldete Gebiet am Rehalpweg, insbesondere aber das eigentliche Wehrenbachtobel eignen sich für eine Überbauung nicht. Es ist beabsichtigt, das Wehrenbachtobel möglichst unverändert zu erhalten.

Der Quartierplan enthält Bau- und Niveaulinien an der öffentlichen Strecke der Eierbrechtstraße zwischen der projektierten Neuen Eierbrechtstraße und dem Balgristweg und an der Straße A und sieht den Bau der Straßen A und B und eines Fußweges vor. Die Straße A wird als Verlängerung der Eierbrechtstraße vom Balgristweg im Zuge der bestehenden Zufahrt Kat.-Nr. 3114 weitergeführt und endet am Sommerauwaidweg unterhalb der Liegenschaft von Frau E. Boos-Jeghers Erben in einem Kehrplatz, von dem ein Fußweg nach der Neuen Eierbrechtstraße führt. Der Baulinienabstand der erwähnten Teilstrecke der Eierbrechtstraße und der Straße A beträgt 16 m. Der Kehrplatz erhält eine Länge von 12 m und eine Breite von 10 m. Die Niveaulinie der Straße A ist dem Gelände angepaßt; von der Neuen Eierbrechtstraße weist sie ein Gefälle von 2% und nachher Steigungen von 0,5%, 2% und 12% bis zum Kehrplatz auf. Der an den Kehrplatz angeschlossene Fußweg erhält eine Breite von 2,5 m und eine Steigung von 19,83%. Auf die Ziehung von Baulinien längs der Teilstrecke der Eierbrechtstraße vom Balgristweg bis zur Neuen Eierbrechtstraße wurde verzichtet; dagegen sind im Quartierplan beidseits der bestehenden Straße Baugrenzen im Abstände von je 6 m von den Straßengrenzen enthalten. Der weiteren Aufschließung des Landes dient die von der Neuen Eierbrechtstraße abzweigende, 3,5 m breite Straße B mit Kehrplatz von 10 auf 12 m und Gefällen von 12 und 2%. Im übrigen ist auf den Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Nr. 2063 vom 3. Oktober 1936 zu verweisen.



Um eine dem Charakter des Quartiers gerecht werdende, lockere und niedrige Überbauung des Landes sicherzustellen, wurden besondere Bauvorschriften im Sinne von § 68 des Baugesetzes aufgestellt.

Der Genehmigung des Quartierplanes und der Bauvorschriften steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 2063 vom 3. Oktober 1936 festgesetzte Quartierplan Nr. 288 des Landes zwischen Neuer Eierbrechtstraße, Quartiergrenze Witikon, Wehrenbach und Oberer Balgriststraße, sowie die vom Stadtrat Zürich mit demselben Beschluß gestützt auf § 68 des Baugesetzes gutgeheißenen Bauvorschriften für den Quartierplan Nr. 288 werden nach den Vorlagen des Stadtrates Zürich vom 24. Dezember 1936 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß je eines Planexemplars und eines Exemplars der Bauvorschriften mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017*]